

# **Satzung**

## **der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Rheinland-Pfalz e.V.**



### **Artikel 1 – Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Rheinland-Pfalz", abgekürzt: "THW-Landesvereinigung Rheinland-Pfalz", mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

### **Artikel 2 – Aufgaben**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie die Förderung der Jugendpflege.

Der Satzungsinhalt wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung von Geräten zu ihrer Durchführung
- die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung
- nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung
- die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und andere Gefahren
- Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe
- Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft
- Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung
- Weckung der Kreativität der Jugendlichen
- nationale und internationale Jugendbegegnungen
- Veranstaltung von Vergleichswettbewerben

- Beschaffung von Geld und Sachmitteln zur Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz sowie für die Förderung der Jugendarbeit
  - Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk
- 2.2 Der Verein ist Mitglied der THW-Bundesvereinigung e.V. und hat die Mitgliedschaft beizubehalten.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

### **Artikel 3 – Organisationsverständnis**

- 3.1 Der Verein versteht sich als Dachverband; insoweit ist er der Zusammenschluss der THW-Helfervereinigungen in Rheinland-Pfalz.
- 3.2 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern. Der Verein soll zu den gesetzlichen oder anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk betreffen, Stellung nehmen.

### **Artikel 4 – Mitgliedschaft**

- 4.1 Der Verein besteht aus:
- den für die jeweiligen THW-Ortsverbände gegründeten, steuerbegünstigten örtlichen Helfervereinigungen und der THW-Jugend Rheinland-Pfalz e.V., als aktiven Mitgliedern
  - natürlichen und juristischen Personen als fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, den rechtskräftigen Wegfall der Steuerbegünstigung unverzüglich dem Präsidenten mitzuteilen.

- 4.2 Die Aufnahme von aktiven Mitgliedern und von Förderern durch das Präsidium setzt deren Antrag voraus. Ehrenmitglieder werden vom Präsidium ernannt.
- 4.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegfall der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff. Abgabenordnung bei den aktiven Mitgliedern, durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- 4.4 Schädigt ein Mitglied des Artikels 4.1 durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des THW oder der Helfervereinigung, so ist dieses Mitglied vom Präsidium anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der betroffene Mitgliedsverband binnen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Landesversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 4.5 Der Austritt eines Mitgliedsverbandes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher schriftlich erklärt werden.

#### **Artikel 5 – Mittel des Vereins, Beiträge**

- 5.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen seiner Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, gerichtlich auferlegten Buß- oder Sühnegeldern sowie aus Spenden und Umlagen.
- 5.2 Die Mitglieder gemäß Artikel 4.1 zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Landesversammlung festgelegt wird. Fördermitglieder setzen ihren Beitrag selbst fest.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind von Umlagen und Beitragszahlungen befreit.
- 5.4 Gerät ein Mitglied mit einer dem Verein geschuldeten Beitrags- oder Umlagezahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist das Mitglied mehr als ein Jahr im Rückstand, so kann es unter entsprechender Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 4.4 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht das Präsidium den Beitrag ganz oder teilweise stundet oder erlässt.

- 5.5 Entfallen bei einem Mitglied rechtskräftig die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gem. Artikel 4.1, so werden die Mitgliedsbeiträge bis zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres geschuldet.

## **Artikel 6 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 7 – Der Verein und seine Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Landesversammlung
- das Präsidium

## **Artikel 8 – Landesversammlung**

- 8.1 Die Landesversammlung besteht aus den Delegierten der örtlichen THW-Helfervereinigungen, den Delegierten der THW-Jugend Rheinland-Pfalz e.V., den Mitgliedern des Präsidiums, den Ehrenmitgliedern sowie geladenen Gästen.
- 8.2 Die örtlichen THW-Helfervereinigungen entsenden jeweils zwei Delegierte, die THW-Jugend Rheinland-Pfalz e.V. vier Delegierte für die Landesversammlung.
- 8.3 Die Landesversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn die Vorstände von mindestens 30 % der örtlichen THW-Helfervereinigungen schriftlich unter Angabe von Gründen dies verlangen oder dies vom Präsidium beschlossen wird.
- 8.4 Die Landesversammlung beschließt insbesondere über:
- Wahl und Entlastung des Präsidiums
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Umlagen und ihre Höhe
  - langfristige Finanzplanungen
  - Abberufung der gewählten Mitglieder des Präsidiums
  - Entscheidung über Widerspruch gegen Ausschluss eines Mitgliedes gem. Artikel 4.4.

## Artikel 9 – Präsidium

### 9.1 Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Geschäftsführer
- dem Landesschatzmeister
- den Beisitzern (je ein Beisitzer aus den THW-Geschäftsführerbereichen in Rheinland-Pfalz)
- dem Landesjugendleiter
- dem Landessprecher der Helfervertretung des THW mit beratender Stimme
- dem THW-Landesbeauftragten mit beratender Stimme
- zusätzlicher geladener Gäste mit beratender Stimme

### 9.2 Der Präsident und der Vizepräsident vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand gem. § 26 BGB ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss, einem oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums, für die Führung eines einzelnen Geschäftes oder mehrerer Geschäfte eines wirtschaftlichen, tatsächlichen oder personellen Zusammenhangs Einzel- oder Gesamtvollmacht zu erteilen.

Das Recht des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, rechtsgeschäftliche Vollmachten an Dritte zu erteilen, bleibt unberührt.

### 9.3 Die Aufgaben des Präsidiums sind in Sonderheiten:

- die Beschlussfassung über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Landesversammlung vorbehalten sind
- die Geschäftsführung des Vereins
- die Ausführung der Beschlüsse der Landesversammlung
- die Aufstellung des Haushaltsplans sowie der längerfristigen Personal- und Finanzplanung
- die Bildung von Fachausschüssen
- die Vorlage des Rechenschaftsberichts in der Landesversammlung
- Entsendung von Delegierten zur Teilnahme an der Bundesversammlung der THW-Bundesvereinigung gem. Delegiertenschlüssel

### 9.4 Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Regelungen mit Präsidiumsbeschluss festgelegt werden.

## **Artikel 10 – Verfahrensordnung für die Landesversammlung**

- 10.1 Der Präsident - im Verhinderungsfall der Vizepräsident - ruft die Landesversammlung ein und leitet diese.
- 10.2 Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einladungsschreiben muss zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.
- 10.3 Stimmberechtigte Teilnehmer sind:
- die Delegierten der örtlichen Helfervereinigungen
  - die Delegierten der THW-Jugend Rheinland-Pfalz e.V.
  - die Mitglieder des Präsidiums gem. Artikel 9.1 ohne die Mitglieder mit beratender Stimme
- 10.4 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.5 Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Teilnehmer vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen eines Monats eine neue Landesversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig.
- 10.6 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Versammlung richten. Die Anträge müssen bis eine Woche vor dem Datum der Versammlung beim Präsidenten eingereicht worden sein. Später eingehende Anträge sollen nach Möglichkeit noch in der Versammlung, müssen aber spätestens in der nächsten Versammlung, behandelt werden. Hierüber entscheidet die Landesversammlung.
- 10.7 Die Landesversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen gelten nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.8 Wahlen sind - sofern nicht ausdrücklich einstimmig etwas anderes beschlossen wird - geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtsperiode

aus, so ist in der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.

- 10.9 Die Beschlüsse und Wahlen sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

## **Artikel 11 – Amtsdauer und Verfahrensordnung des Präsidiums**

- 11.1 Das Präsidium wird - mit Ausnahme seiner Mitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW oder der THW-Jugend sind - für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt das bisherige Präsidium im Amt.
- 11.2 Das Präsidium soll mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Dies geschieht durch den Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten.
- 11.3 Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einladungsschreiben soll zwei Wochen vor dem anberaumten Sitzungstermin abgesandt sein.
- 11.4 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5 Das Präsidium beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 11.6 Die Beschlüsse sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.
- 11.7 In Fällen besonderer Eile der Beschlussfassung, können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren per E-Mail gefasst werden. Den Präsidiumsmitgliedern wird per E-Mail ein Beschlussentwurf mit entsprechender Erläuterung zugestellt. Binnen einer Woche gibt jedes Mitglied des Präsidiums durch Beantwortung der E-Mail seine Stimme ab. Zur Beschlussfähigkeit und Mehrheitsfindung gelten die Regelungen der Absätze 11.4 und 11.5. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Präsidiumsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

## **Artikel 12 – Ehrenpräsidenten**

Die THW-Landesvereinigung kann Ehrenpräsidenten benennen. Der Ehrenpräsident muss ein Amt im Präsidium bekleidet haben. Über die Ernennung wird ein gesonderter Ehrenbrief ausgehändigt. Der Ehrenpräsident kann an allen Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.

## **Artikel 13 – Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Präsidiums gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## **Artikel 14 – Auflösung**

Die Landesversammlung kann mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer die Auflösung des Vereins beschließen. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der THW-Bundesvereinigung e.V. zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **Artikel 15 – Rechtsweg**

Streitfälle werden im Präsidium entschieden und sollen einer gütlichen Regelung zugeführt werden. Die Entscheidung kann auf Wunsch des oder der Betroffenen durch die Landesversammlung überprüft werden. Die Entscheidung der Landesversammlung ist endgültig.

## **Artikel 16 – Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Landesversammlung am 18.10.2014 in Mainz beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.